

E 010400
29. Juni 2015

LANDESHAUPTSTADT



über
Herrn Oberbürgermeister f
Sven Gerich

22.6.

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Ordnung,
Bürgerservice und Grünflächen

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

Stadtrat Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauber-
keit

23. Juni 2015

**TOP I Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 4. November 2014;
Beschluss-Nr. 0139, Vorlagen-Nr. 14-F-33-0111**

Zu den Fragestellungen vom November 2014 ist nun nach dem Abschluss der Folgemaßnahmen nach dem für die Stadt negativ ausgefallenen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden folgender Sachstand zu berichten.

1. An wie vielen illegalen Containern wurden Aufkleber angebracht?

Es wurden im Zeitraum vom 28. Juli bis zum 5. Dezember 2014 an insgesamt 297 illegal aufgestellten Altkleider- und Schuhcontainern Aufkleber mit der Aufforderung zur fristgemäßen Entfernung aus dem öffentlichen Raum angebracht. Aufgrund des laufenden Verfahrens vor dem VG Wiesbaden und einer im Dezember absehbar kurzfristigen Entscheidung, wurde das Anbringen weiterer Aufkleber ab dem 6. Dezember 2014 ausgesetzt.

2. Wie viele beklebte Container wurden abgeschleppt?

Die ELW und das Tiefbauamt haben insgesamt 194 Altkleidercontainer aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt.

3. Wie viele abgeschleppte Container wurden vom Eigentümer innerhalb der Zwei-Wochen-Frist abgeholt?

Diese Frage ist missverständlich. Mit dem Bekleben der illegal im öffentlichen Raum aufgestellten Altkleidercontainer wurde den Besitzern eine 14-Tage-Frist zur eigenständigen Entfernung des Containers aus dem Straßenraum eingeräumt. Von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben Besitzer von insgesamt 103 Altkleidercontainern. 21 Altkleidercontainer haben wir wieder zurückstellen müssen, weil diese nicht eindeutig im öffentlichen Raum gestanden bzw. unmittelbar an diesen angrenzt haben.

Sollte allerdings mit der Frage die nach dem Hessischen Straßengesetz vorgeschriebene Aufbewahrungszeit von zwei Monaten der von der Stadt sichergestellten illegal aufgestellten Altkleidercontainern gemeint sein, so ist zu sagen, dass diese Frist erst mit der Zustellung des Verwaltungskostenbescheides an die jeweiligen Besitzer angefangen hat. Diese Zustellung hat sich auf Grund der aufwändigen Ermittlungstätigkeiten bis in den November 2014 gezogen. Im Dezember 2014 hat nur ein Betreiber der Altkleidercontainer signalisiert, dass er seine Container mit der Bezahlung des Verwaltungskostenbescheides herauslösen möchte. Nach dem Beschluss des VG Wiesbaden wurde entschieden, dass die Besitzer kostenfrei ihre Container auf dem Deponie-Gelände abholen können.

Hiervor wurde bis vor kurzem reger Gebrauch gemacht. Auf der Deponie stehen derzeit noch ca. 30 der in 2014 eingesammelten Altkleidercontainer. Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Gerichts-Beschluss leiten die ELW die Verwertung (Verschrottung) der verbliebenen, scheinbar herrenlosen, Container ein.

4. Welche Aufwendungen sind der Stadt durch diese Maßnahmen entstanden?

Für die Beseitigung eines Altkleidercontainers sind Kosten in Höhe von 165,00 €/pro Container angesetzt worden. Darin enthalten sind die Kosten für Gestaltung und Druck des Aufklebers, der administrative Aufwand für die Erfassung und Begutachtung der Container vor Ort, das Einsammeln und das Einlagern auf dem Gelände der Deponie sowie für die Erstellung der Verwaltungskostenbescheide.

Bei den ELW sind tatsächliche Kosten angefallen für Fahrzeug, Fahrer und Beifahrer in Höhe von 18.531,00 € und für die Produktion von 350 Aufklebern in Höhe von 843,58 €. Beim Tiefbauamt sind für den Versand von 26 Verwaltungskostenbescheiden tatsächliche Kosten für Porto in Höhe von 91,00 € und Personalkosten für die Bescheiderstellung und die Widerspruchsbearbeitung in Höhe von 1.920,63 € entstanden.

Durch das Verwaltungsgerichtsverfahren sind der Stadt Wiesbaden tatsächliche Kosten in Höhe von 850,00 € entstanden. Bislang sind Anwaltskosten in Höhe von 2.166,78 € angefallen. Außerdem müssen die 61 Altkleidercontainer der vor dem VG Wiesbaden erfolgreich klagenden Firma auf deren Betriebsgelände zurück verbracht werden. Hierfür fallen tatsächliche Kosten in Höhe von 1.428,00 € an.

5. Wie hoch belaufen sich die Einnahmen der Stadt durch Stellplatz- und Abschleppgebühren?

Bislang hat die Stadt keine Einnahmen aus der Maßnahme erzielen können. Es handelt sich hier auch nicht um eine zusätzliche Einnahme, sondern um die Deckung der entstandenen Kosten. Die Summe der versandten Kostenfestsetzungsbescheide belief sich auf 30.990,00 €. Diese wurden nach dem Beschluss des VG Wiesbaden allesamt niedergeschlagen.

6. Wie viele nicht abgeholte Container wurden an legale Organisationen abgegeben und wie viele wurden verschrottet?

Dies ist bereits in den Antworten zu Ziffer 4 und 5 enthalten.

7. Wie viele neue illegale Container wurden an zuvor abgeräumten Orten aufgestellt?

An 32 Standorten, die im Zuge der ersten Aufräumwelle frei geräumt wurden, stellten teilweise neue bislang in Wiesbaden nicht aufgetretene Betreiber erneut illegal Altkleidercontainer im öffentlichen Raum auf. Diese wurden auch noch bis Dezember 2014 durch die ELW aus dem öffentlichen Raum entfernt.

8. Wie viele Klagen wurden gegen das Abtransportieren der Container eingereicht und wie ist der aktuelle Verfahrensstand?

Nur eine Firma hat Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht. Die Entscheidung ist inzwischen öffentlich bekannt. Demnach können wir in der Stadt nur gegen jene Altkleidercontainer nach dem Hessischen Straßengesetz vorgehen, die behindernd im öffentlichen Verkehrsraum stehen und nicht nur lediglich an diesen angrenzen. Abgestellte Altkleidercontainer auf Grundstücken der städtischen Ämter oder Gesellschaften, die keinen öffentlichen Verkehrsraum darstellen, müssen im Zuge des § 858 BGB - Stichwort „Verbotene Eigenmacht“ - bearbeitet werden. In Kürze wird eine Sitzungsvorlage mit Verfahrensvorschlag zum weiteren Umgang mit Altkleidercontainern eingereicht.

In Vertretung



Dieter Schlempp
Stadtrat